S 3 AL 2696/02 ER-B

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Wird nach auf § 331 SGB III beruhender Einstellung der Leistung die Bewilligung ausschließlich mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, liegt eine Entziehung laufender Leistungen vor, bei der nach § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. 2. Zur Interessenabwägung bei offenem Ausgang der Hauptsache in einem auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteten Verfahren. 3. Ein Bezieher von Arbeitslosenhilfe, der unter der dem Arbeitsamt mitgeteilten Wohnanschrift postalisch nicht erreichbar ist, kann, wenn er stattdessen ein Postfach eingerichtet hat, Vorschlägen des Arbeitsamt zur beruflichen Eingliederung nur dann Zeit – und ortsnah Folge leisten, wenn der das Postfach täglich aufsucht und sich von den eingegangenen Sendungen Kenntniss verschafft.
Normenkette	SGB III §§ 119 Abs. 3 Nr. 3, 331; SGG § 86a Abs. 2 Nr. 2; Erreichbarkeitsanordnung § 1 Abs. 1 Satz 1u.2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 2696/02 ER-B
Datum	13.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 4260/02 ER-B
Datum	09.01.2003

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 13. August 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (vgl. Â§ 174 Satz 1 1. Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]), ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere statthaft (vgl. Â§ 172 Abs. 1 SGG) sowie nach Â§ 173 Abs. 1 Satz 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerde ist sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Vorliegend begehrt der KlÃ¤ger, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wegen des Bescheids vom 17. November 2000 in der Fassung des Bescheids vom 23. Februar 2001 (Widerspruchsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2001) angeordnet wird. Darin hat die Beklagte, nachdem sie die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 25. Juli 2000 (Bewilligungsabschnitt 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001) mit Ablauf des 30. September 2000 eingestellt hatte, diese Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 27. September bis 13. November 2000 aufgehoben, Alhi vom 27. bis 30. September 2000 in HÃ¶he von 275,32 DM sowie (Bescheid vom 27. November 2000 in der Fassung des Bescheids vom 23. Februar 2001) in dieser Zeit gezahlte BeitrÃ¤ge zur Kranken- und sozialen Pflegeversicherung in HÃ¶he von 96,91 DM zurÃ¼ckgefordert und den Anspruch auf laufende Alhi ab 14. November 2000 gegen den Erstattungsanspruch aufgerechnet. Der KlÃ¤ger will mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung erreichen, dass ihm lediglich fÃ¼r die Zeit nach Einstellung der Alhi bis zur Wiederbewilligung, also vom 1. Oktober bis 13. November 2000, Alhi gezahlt wird, die Beklagte also aus der Aufhebung keine Folgerungen ziehen darf, es vielmehr bei dem sich aus der Bewilligung ergebenden Zahlungsanspruch bleibt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG in der seit 2. Januar 2002 geltenden Fassung des Sechsten Gesetzes zur Ã□nderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÃ□ndG) vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2137) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage hatten hier keine aufschiebende Wirkung. Denn nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG n.F., auf welchen Â§ 336a Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der am 2. Januar 2002 in Kraft getretenen Fassung des 6. SGGÃ□ndG ausdrÃ¼cklich verweist, entfÃ¤llt die aufschiebende Wirkung in Angelegenheiten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen. Als Entziehung ist auch anzusehen, dass die Aufhebung der Leistungsbewilligung â□□ wie hier im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides vom 23. Februar 2001 â□□ ausschlieÃ□lich die

Vergangenheit betraf. Der Begriff Entziehung lÃ¤sst sich nicht auf Entscheidungen beschrÃ¤nken, mit denen die Bindungswirkung von Bescheiden Ã¼ber die Bewilligung laufender Leistungen ausschlieÃlich fÃ¼r die Zukunft oder neben der fÃ¼r die Vergangenheit auch fÃ¼r die Zukunft durchbrochen wird. Auch nach Sinn und Zweck von Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG und der sich hierauf beziehenden MÃ¶glichkeit, dass Ausgangs- oder WiderspruchsbehÃ¶rde die sofortige Vollziehung aussetzen (Â§ 86a Abs. 3 Satz 1 SGG) oder das Gericht der Hauptsache im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage anordnet, ist es nicht geboten, den Begriff der Entziehung auf die nur zukunftsgerichtete Korrektur der Bewilligung laufender Leistungen zu beschrÃ¤nken. Es besteht kein sachlicher Grund, die durch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung eintretende sofortige Vollziehbarkeit der AbÃ¤nderung frÃ¼herer Bewilligungen Ã¼ber laufende Leistungen auf ausschlieÃlich oder auch fÃ¼r die Zukunft wirkende Korrekturen zu begrenzen und ausschlieÃlich vergangenheitsbezogene Eingriffe der nunmehr in Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG angeordneten und auch rechtsgestaltende Verwaltungsakte erfassenden (Â§ 86a Abs. 1 Satz 2 SGG) aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage zu unterwerfen.

Mit Â§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG sollte eine dem frÃ¼heren Recht entsprechende Regelung getroffen werden (vgl. die BegrÃ¼ndung der Bundesregierung im Entwurf des 6. SGGÃndG in BT-Drs 14/5943 zu Â§ 86a SGG S. 25). Nach Â§ 86 Abs. 3 Satz 1 SGG a.F. war die Entziehung â darunter fiel auch die Herabsetzung â laufender Leistungen in Angelegenheiten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit stets sofort vollziehbar; im Gegensatz dazu hatte in der Sozialversicherung der Widerspruch gegen solche Entziehungsbescheide aufschiebende Wirkung (vgl. Â§ 86 Abs. 2 SGG). Die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit konnte den Vollzug nach Â§ 86 Abs. 3 Satz 1 SGG a.F. einstweilen aussetzen. Auch im Klageverfahren bestand die sofortige Vollziehbarkeit der Entziehungs- und Herabsetzungsbescheide weiter; derartige Bescheide in der Sozialversicherung waren nunmehr ebenfalls sofort vollziehbar. Allerdings konnte das Gericht den Vollzug solcher Bescheide nach Â§ 97 Abs. 2 SGG a.F. einstweilen aussetzen. Soweit die Entziehung eine RÃ¼ckforderung nach sich zog, hatte der Widerspruch gegen den RÃ¼ckforderungsbescheid nach Â§ 86 Abs. 2 SGG stets aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung setzte sich im Klageverfahren fort (vgl. Â§ 97 Abs. 2 Nr. 2 SGG), wobei der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zuletzt ab 1. Januar 1998 jedoch durch Â§ 330 Abs. 5 SGB III die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet war, die sofortige Vollziehung der Erstattungsbescheide anzuordnen und damit die aufschiebende Wirkung entfallen zu lassen. Leistungsentziehung und Herabsetzung in Angelegenheiten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit waren also mit der MÃ¶glichkeit der Aussetzung des Vollzugs stets sofort vollziehbar gewesen. Der Grund dafÃ¼r mag neben der dies als Regelfall vorsehenden damaligen gesetzgeberischen Konzeption auch darin gelegen haben, dass anders als in der Sozialversicherung Leistungsentziehungen und Herabsetzungen in diesem Bereich besonders hÃ¤ufig sind, weil Leistungen nur kurzfristig zu erbringen sind und ebenso kurzfristig wieder beendet werden mÃ¼ssen, aber auch, weil Grund und HÃ¶he der von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit erbrachten Leistungen von zahlreichen aktuellen Voraussetzungen und dem Fehlen von RuhenstatbestÃ¤nden abhÃ¤ngig sind, die sich im Lauf des Leistungsbezugs jederzeit Ã¤ndern kÃ¶nnen.

Als in besonderem MaÃe schutzbedÃ¼rftig ist derjenige angesehen worden, der wegen einer vergangenheitsbezogenen Entziehung einer RÃ¼ckforderung ausgesetzt war; dieser sollte die RÃ¼ckforderung nicht vor endgÃ¼ltiger Entscheidung Ã¼ber das Bestehen des RÃ¼ckforderungsanspruchs, auch nicht im Wege der Aufrechnung zurÃ¼ckzahlen mÃ¼ssen (vgl. BSGE 1, 36, 39 f), sofern die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit den Bescheid nicht fÃ¼r sofort vollziehbar erklÃ¤rte. Als weniger, aber dennoch schutzbedÃ¼rftig galten diejenigen, die â ohne RÃ¼ckforderung â einer Entziehung oder Herabsetzung ausgesetzt waren; diesen blieb nur die MÃ¶glichkeit, Ã¼ber eine Aussetzung des Vollzugs durch Verwaltung oder Gericht die Weiterzahlung der laufenden Leistung wie bisher zu erreichen. Dieses Recht fand seinen sachlichen Grund darin (vgl. BSGE 1, 36, 39 f; BSG Beschluss vom 30. August 1965 â 3 RK 52/64 â in DBlR Nr. 1108a zu Â§ 97 SGG), dass bei der Entziehung oder Herabsetzung die Verwaltung in RechtsverhÃ¤ltnisse eingriff, die in den meisten FÃ¤llen dem laufenden Unterhalt zu dienen bestimmt waren und zu einer Verschlechterung der aktuellen wirtschaftlichen Lage fÃ¼hrten. Daraus und aus dem Merkmal der Entziehung ist zuweilen fÃ¼r das frÃ¼here Recht gefolgert worden, die Vollzugsaussetzung sei nicht bei den ausschlieÃlich mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit verfÃ¼gten Entziehungen statthaft (vgl. Bley in SozVersGesKomm Â§ 86 Anmerkung 7c und Â§ 97 Anmerkung 11c); bei diesen sei der LeistungsempfÃ¤nger schon wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage wegen der Erstattung vor einer Inanspruchnahme geschÃ¼tzt. Dieser Auffassung kÃ¶nnte fÃ¼r das frÃ¼here und kann fÃ¼r das neue Recht jedenfalls fÃ¼r die FÃ¤lle einer ausschlieÃlich vergangenheitsbezogenen Aufhebung der Bewilligung nicht gefolgt werden, bei denen â wie hier â die Aufhebung nicht mit einer Erstattung einhergeht, sondern die Leistung eingestellt und wegen der nachfolgenden Aufhebung auch nicht nachgezahlt wurde, mit dem einstweiligen Rechtsschutz aber eben diese Nachzahlung erreicht werden soll. In Â§ 331 SGB III ist der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zum Schutz vor Ãberzahlungen ausdrÃ¼cklich die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet worden, Leistungen schon vor der Aufhebung der Bewilligung einzustellen. Mit der nachfolgenden Aufhebung wird dann aber ebenfalls die wirtschaftliche Lage des Adressaten zu seinem Nachteil verÃ¤ndernd der laufende Leistungen mit Lohnersatzcharakter bewilligende Bescheid ganz oder teilweise beseitigt. Auch in einem solchen Fall will der Betroffene Ã¤hnlich einer zukunftsgerichteten Aufhebung ohne vorausgegangene Leistungseinstellung erreichen, dass ihm die vorenthaltende Leistung nachgezahlt wird. Wollte man hier Widerspruch und Klage bereits mit aufschiebender Wirkung ausstatten, wÃ¼rde der Zweck des Â§ 331 SGB III, die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit schon vor Erlass des Aufhebungsbescheides vor Ãberzahlungen zu schÃ¼tzen, unterlaufen. Bei gestaltenden Verwaltungsakten hat die aufschiebende Wirkung nÃ¤mlich die Bedeutung, dass wÃ¤hrend des dadurch eintretenden Schwebezustandes keine Folgerungen aus dem angefochtenen Verwaltungsakt gezogen werden dÃ¼rfen, Leistungen also weiter nach der frÃ¼heren Bewilligung gezahlt werden mÃ¼ssen (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 50 Nr. 20).

Nach alledem ist wegen der fehlenden aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage das Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft, auch sonst zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Bei der Entscheidung

Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind das Ã¶ffentliche Interesse an der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes und die privaten Belange des KlÃ¤gers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegeneinander abzuwÃ¤gen, wobei unter dem Gesichtspunkt des Ã¶ffentlichen Interesses die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs jedenfalls insoweit zu berÃ¼cksichtigten sind, als er offensichtlich begrÃ¼ndet oder aussichtslos erscheint (vgl. BSGE 4, 151, 155 zum frÃ¼heren Â§ 97 Abs. 3 SGG; vgl. Senatsbeschluss vom 21. Oktober 1998 â L 13 AL 2734/98 ER-B â zum frÃ¼heren Â§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGG). Daraus ergibt sich, dass die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist, wenn bei summarischer PrÃ¼fung die angefochtenen Bescheide offensichtlich rechtswidrig sind, so dass die deswegen anhÃ¤ngige Anfechtungsklage voraussichtlich Erfolg hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist hingegen abzulehnen, wenn die angegriffenen Bescheide offensichtlich rechtmÃ¤Ãig sind. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens hat das Gericht das vom Gesetzgeber generell angenommene oder im Einzelfall konkret bestehende Sofortvollzugsinteresse und das individuelle Suspensivinteresse gegeneinander abzuwÃ¤gen. Ãberwiegt das Suspensivinteresse, was in entsprechender Anwendung von Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG auch der Fall ist, wenn der Sofortvollzug fÃ¼r den Betroffenen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte, ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen; Ã¼bersteigt das Suspensivinteresse das Ã¶ffentliche Vollzugsinteresse nicht, hat es bei der gesetzlichen angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts zu verbleiben.

Bei summarischer PrÃ¼fung lÃ¤sst sich weder die offensichtliche Rechtswidrigkeit noch die offensichtliche RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheids vom 17. November 2000 in der Fassung des Bescheids vom 23. Februar 2001, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1. MÃ¤rz 2001 feststellen. Allerdings spricht deutlich mehr dafÃ¼r als dagegen, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Alhi in der Zeit vom 1. Oktober bis 13. November 2000 gefehlt haben. Voraussetzung fÃ¼r den Anspruch auf Alhi (vgl. Â§ 198 Satz 2 Nr. 3 SGB III) ist die Arbeitslosigkeit, zu welcher die BeschÃ¤ftigungssuche und zu letzterer wiederum die ArbeitsfÃ¤higkeit gehÃ¶rt (Â§Â§ 118 Abs. 1 Nr. 2, 119 SGB III). ArbeitsfÃ¤hig ist ein Arbeitsloser, der VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann (Â§ 199 Abs. 3 Nr. 3 SGB III). Aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Â§Â§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 SGB III (vgl. BSGE 88, 172, 177; BSG SozR 3-4300 Â§ 119 Nr. 4) bestimmt hierzu die Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23. Oktober 1997 in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1, dass VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, wer in der Lage ist, unverzÃ¼glich Mitteilungen des Arbeitsamtes persÃ¶nlich zur Kenntnis zu nehmen (Nr. 1), das Arbeitsamt aufzusuchen (Nr. 2), mit einem mÃ¶glichen Arbeitgeber oder TrÃ¤ger einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persÃ¶nlich mit diesem zusammenzutreffen (Nr. 3) und eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme teilzunehmen (Nr. 4). Der Arbeitslose hat nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 EAO deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm genannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Der KlÃ¤ger hat im

Antrag auf Alhi vom 25. Mai 2000 als Wohn- und Postanschrift M. 13 in dem zur Gemeinde Ã.-B. gehÃ¶renden Ortsteil U. angegeben. Es ist schon ungeklÃ¤rt, ob der KlÃ¤ger in der streitbefangenen Zeit dort seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Sinn von Â§ 30 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hatte und deshalb seine Angaben im Antrag richtig waren. Der KlÃ¤ger hat seinen Angaben zufolge "Tricksereien und WinkelzÃ¼ge veranstaltet, um im privaten Bereich ungewollte Besucher zu tÃ¤uschen" (so sein Widerspruch vom 24. November 2000), genauer, um sich seinen GlÃ¤ubigern zu entziehen (Beratungsvermerk vom 14. November 2000). Nur deshalb habe er Ende 1999 seinen Auszug dort und die polizeiliche Abmeldung nach D., P.straÃe 91 vorgetÃ¤uscht, praktisch aber durchgehend die im Antrag angegebene Wohnung beibehalten. Fest steht indes, dass der KlÃ¤ger wegen dieses TÃ¤uschungsmanÃ¶vers dort am Briefkasten nicht mehr erwÃ¤hnt war und er seit 29. Juli 2000 (so z.B. sein Widerspruch vom 24. November 2000, Schreiben vom 20. Dezember 2000) bzw. seit 27. September 2000 (Schreiben vom 14. November 2000) ein Postfach ohne Nachsendeauftrag eingerichtet hatte. Auch fÃ¼r den Fall, dass der KlÃ¤ger unter der dem Arbeitsamt angegebenen Anschrift seinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt gehabt hÃ¤tte, wÃ¤re er deshalb dort fÃ¼r das Arbeitsamt postalisch nur erreichbar gewesen, wenn er dem Arbeitsamt die Postfachanschrift einschlieÃlich der Postfachnummer mitgeteilt und sich darÃ¼ber hinaus jeden Werktag von Montag bis Freitag von den im Postfach eingehenden Sendungen Kenntnis verschafft hÃ¤tte (vgl. hierzu BSG SozR 3-4300 Â§ 119 Nr. 2; dort auch zur postalischen Erreichbarkeit der am Samstag eingehenden Briefpost; BSGE 88, 172, 175 f). Zwar behauptet der KlÃ¤ger (Schreiben vom 20. Dezember 2000), den Bediensteten K. am 3. August 2000 bei dessen Besuch vom Postfach unterrichtet zu haben. FÃ¼r den Fall, dass damals schon das Postfach eingerichtet war, kÃ¶nnte dieser Vortrag erheblich und ihm deshalb im Rahmen der durch Â§ 103 SGG gebotenen AufklÃ¤rung nachzugehen sein. Derzeit spricht gegen die Richtigkeit der Behauptung des KlÃ¤gers, dass weder in der â wohl anlÃ¤sslich des Besuchs des Bediensteten K. gefertigten â schriftlichen ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 3. August 2000 noch im EinzelprÃ¼fbericht vom 3. August 2000 die Einrichtung des Postfachs erwÃ¤hnt wird; der KlÃ¤ger selbst rÃ¤umt ein, dem Arbeitsamt die Postfachnummer erst am 15. November 2000 mitgeteilt zu haben. Dass der KlÃ¤ger das Postfach tÃ¤glich aufgesucht und sich von den eingegangenen Sendungen Kenntnis verschafft hat, ist bislang ebenfalls nicht nachgewiesen, nicht einmal behauptet. Dagegen spricht entscheidend, dass der KlÃ¤ger selbst eingerÃ¤umt hat (Schreiben vom 14. November 2000), wegen des Postfaches sei er postalisch im schlechtesten Fall mit einigen Tagen VerzÃ¶gerung erreichbar gewesen; der hierzu gegebene spÃ¤tere ErklÃ¤rungsversuch Ã¼berzeugt nicht. Durchschlagende Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bestehen ebenfalls nicht.

Bei der derzeitigen Sachlage erscheint ein Obsiegen des KlÃ¤gers zwar nicht unmÃ¶glich; es spricht aber mehr dafÃ¼r, dass seine Anfechtungsklage unbegrÃ¼ndet ist. Selbst wenn der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen zu bezeichnen wÃ¤re, mÃ¼sste bei der dann gebotenen InteressenabwÃ¤gung berÃ¼cksichtigt werden, dass die Erfolgschancen des KlÃ¤gers als sehr gering

anzusehen sind, durch die sofortige Vollziehung keine unabÃ¤nderlichen Tatsachen geschaffen werden und dem infolge des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung generell bestehenden Sofortvollzugsinteresse auch sonst kein hÃ¶herrangiges Interesse des KlÃ¤gers, die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet zu erhalten, gegenÃ¼ber steht. Insbesondere stellt die Vorenthaltung der Alhi fÃ¼r den relativ kurzen Zeitraum von 1. Oktober bis 13. November 2000 keine unbillige HÃ¤rte dar; dem KlÃ¤ger ist zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (vgl. Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024